



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 14.04.2021

**Infektionsschutz: Corona
Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis München; 7-Tage-Inzidenz über 100**

Das Landratsamt München erlässt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

Bekanntmachung:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis München am 14.04.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 100 überschritten. Damit liegt die 7-Tage-Inzidenz über 100.

Hinweise:

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Am 12.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 105,9, am 13.04.2021 bei 111,6, am 14.04.2021 bei 126,7.

1. Diese geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz über 100 ist maßgeblich für folgende Regelungen:
 - Kontaktbeschränkung (§ 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
 - Anordnung spezieller Schutzregelungen für bestimmte Einrichtungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV)
 - Sport (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
 - Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 12 Abs. 1 Satz 1 bis 7 der 12. BayIfSMV)
 - Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen (§ 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV)
 - Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
 - Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV)
2. Diese Bekanntmachung tritt am Freitag, den 16.04.2021 in Kraft. Dieser Tag ist auch der erste Geltungstag der neuen inzidenzabhängigen Regelungen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
3. Die für den Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen maßgebliche, freitäglich bekanntzugebende Inzidenzeinstufung (§18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 BayIfSMV) bleibt durch diese Bekanntmachung unberührt.

Über Einzelheiten der aktuellen Rechtslage können Sie sich unter <https://www.gesetze-bayern.de> informieren.



Scholtysik